



Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009
Änderungen genehmigt an der Urnenabstimmung vom 8. März 2026

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster

Inhaltsverzeichnis

A Gemeinde und Organisation.....	3
Art. 1 Gemeindegebiet.....	3
Art. 2 Aufgaben.....	3
Art. 3 Zweckverband.....	3
Art. 4 Organe.....	3
B Volksrechte.....	4
Art. 5 Wahlen.....	4
Art. 6 Initiativen.....	4
Art. 7 Obligatorisches Referendum	4
Art. 8 Fakultatives Referendum	4
Art. 9 Besondere Abstimmungsgegenstände	5
Art. 10 Doppelantragsrecht.....	5
Art. 11 Petition.....	5
C Gemeinderat.....	5
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 13 Allgemeine Befugnisse.....	5
Art. 14 Finanzielle Kompetenzen	5
Art. 15 Weitere Bestimmungen	6
Art. 16 Wahlbüro.....	6
Art. 17 Publikationsorgane.....	6
D Sekundarschulpflege.....	6
Art. 18 Konstituierung	6
Art. 19 Grundsätze	6
Art. 20 Lehrerververtretung.....	6
Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	7
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 23 Allgemeine Befugnisse.....	7
Art. 24 Finanzielle Kompetenzen	8
Art. 25 Delegation an Mitglieder, Ausschüsse, Organe und Dritte.....	9
Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 27 Schulleitung	9
Art. 28 Schulkonferenz	9
Art. 29 Schulverwaltung	10
E Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
Art. 30 Inkrafttreten.....	10
Art. 31 Übergangsregelung.....	10
Art. 32 Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026.....	10
Art. 33 Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026.....	10
Art. 34 Inkrafttreten der Änderungen vom 8. März 2026	11

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster

A Gemeinde und Organisation

Art. 1 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde Uster umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Uster.

Art. 2 Aufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die folgenden öffentlichen Schulen:

1. die Sekundarstufe
2. die Kunst- und Sportschule
3. die Berufswahlschule
4. die Fortbildungsschule

Die Sekundarschulgemeinde kann weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnehmen.

Art. 3 Zweckverband

Zum Zwecke der einheitlichen Behandlung der Schulangelegenheiten besteht zwischen der Sekundarschulgemeinde und der politischen Gemeinde Uster ein Zweckverband.

Art. 4 Organe

Organe der Sekundarschulgemeinde im Sinne des Zweckverbandes sind:

1. die Gemeinde, bestehend aus den auf dem Gebiet der Sekundarschulgemeinde ansässigen Stimmberechtigten;
2. der Gemeinderat (mit Ausschluss derjenigen Mitglieder, die nicht auf dem Gebiet der Sekundarschulgemeinde wohnen);
3. die Sekundarschulpflege.

B Volksrechte

Art. 5 Wahlen

Die Wählbarkeit sowie das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde wählen an der Urne die Mitglieder der Sekundarschulpflege und deren Präsidenten oder Präsidentin.

Die Erneuerungswahlen an der Urne werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt

Für die Ersatzwahlen an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 6 Initiativen

Über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, können Volksinitiativen und Einzelinitiativen eingereicht werden. Sie können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein und bei der Sekundarschulpflege oder der Geschäftsleitung des Gemeinderates eingereicht werden.

Für die Anforderungen, Gültigkeitserfordernisse und den Verfahrensablauf gelten die im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Uster und sinngemäss die kantonalen Vorschriften über die Initiativen.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen der Urnenabstimmung:

- a) der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung
- b) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmenausfälle
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
- d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 10 Millionen

Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend.

Art. 8 Fakultatives Referendum

Für die Anforderungen, Ausschlussgründe, Gültigkeitserfordernisse und den Verfahrensablauf des fakultativen Referendums gelten die im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Uster und sinngemäss die kantonalen Vorschriften über die Initiativen.

Art. 9 Besondere Abstimmungsgegenstände

Verbindliche Abstimmungen über Grundsatzfragen, die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte oder über Varianten zu einzelnen Punkten einer Vorlage sowie über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache sind zulässig.

Art. 10 Doppelantragsrecht

Der Sekundarschulpflege steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, ihre vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des letzteren zur Abstimmung zu bringen.

Art. 11 Petition

Die Sekundarschulpflege ist verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

C Gemeinderat

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung
2. der Grundsätze für die Gebührenerhebung
3. von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung

Art. 13 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundarschulgemeinde
- b) die Behandlung von Geschäften, welche die Sekundarschulpflege aus besonderen Gründen zur Beschlussfassung vorlegen, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen.

Art. 14 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a) den jährlichen Voranschlag
- b) den Steuerfuss
- c) die Abnahme der Jahresrechnung
- d) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 bis höchstens Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmehausfälle

- e) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis höchstens Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
- f) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 im Einzelfall
- g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag zwischen Fr. 1.5 Millionen bis zu Fr. 10 Millionen
- h) Tausch von Grundstücken ab einem Wert von Fr. 1.5 Millionen

Art. 15 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten zur Organisation und Verfahren des Gemeinderates die Bestimmungen der städtischen Gemeindeordnung Uster. Allfällige zukünftige Änderungen dieser Bestimmungen werden für den Sekundarschulbereich ebenfalls übernommen.

Art. 16 Wahlbüro

Für die Sekundarschulgemeinde angeordnete Wahlen und Abstimmungen amtet das Wahlbüro der politischen Gemeinde Uster.

Art. 17 Publikationsorgane

Die von der politischen Gemeinde Uster bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Sekundarschulgemeinde.

D Sekundarschulpflege

Art. 18 Konstituierung

Die Sekundarschulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 8 weiteren Mitgliedern. Sie regelt ihre Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen sowie die Aufgaben und Kompetenzdelegation in ihrer Geschäftsordnung und im Organisationsstatut.

Art. 19 Grundsätze

Die Sekundarschulpflege führt die Schuleinrichtungen der Gemeinde vorwiegend strategisch, überwacht sie und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

Die Sekundarschulpflege handelt als Kollegialbehörde. Die Delegation von Aufgaben und Befugnisse an ihre Organe regelt sie in der Geschäftsordnung und im Organisationsstatut.

Sie vertritt die Sekundarschulgemeinde nach aussen.

Art. 20 Lehrervertretung

An den Sitzungen der Sekundarschulpflege nimmt eine Person aus der Lehrerschaft als deren Vertretung mit beratender Stimme teil.

Die Sekundarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege wählt

1.) aus ihrer Mitte:

- a) das Vizepräsidium
- b) den Finanzvorstand
- c) die weiteren Ressortvorstände und ihre Stellvertretungen
- d) die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse

2.) wählt in freier Wahl:

- a) die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen
- b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und anderen Institutionen

3.) stellt an, ernennt oder bezeichnet:

- a) die Lehrpersonen
- b) die Schulleitungen
- c) die Leitung der Schulverwaltung
- d) die weiteren Angestellten der Sekundarschulgemeinde
- e) den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- f) den Schulpsychologischen Dienst

Die Sekundarschulpflege kann in der Geschäftsordnung Anstellungsbefugnisse delegieren.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

- 1. der Geschäftsordnung
- 2. des Organisationsstatuts
- 3. von Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
- 4. von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
- 5. von Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
- 6. von Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen
- 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 23 Allgemeine Befugnisse

Der Sekundarschulpflege stehen die folgenden Befugnisse zu, sofern nicht ein anderes Organ oder der Gemeinderat zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt:

- 1. die Vorberatung der Geschäfte des Gemeinderates im Sekundarschulbereich und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
- 2. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes

3. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellenanteile für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Gemeindepersonal
6. die Bestimmung der Schulen
7. die Genehmigung des Schulprogramms
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden und vorbehaltlich der Finanzbefugnisse des Gemeinderates
9. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
10. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
11. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Näheres bestimmen die Geschäftsordnung der Sekundarschulpflege und das Organisationsstatut.

Art. 24 Finanzielle Kompetenzen

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für:

1. gebundene Ausgaben
2. den Ausgabenvollzug
3. im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000, höchstens Fr. 500'000 pro Jahr für einen bestimmten Zweck;
5. im Voranschlag enthaltene neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000;
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000, höchstens Fr. 75'000 pro Jahr;
7. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 1.5 Millionen im Einzelfall;
8. Veräusserung und Tausch von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1.5 Millionen im Einzelfall;
9. Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 250'000 im Einzelfall
10. Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000 im Einzelfall

Art. 25 Delegation an Mitglieder, Ausschüsse, Organe und Dritte

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern, sowie durch die Schulleitungen und Angestellte der Schulverwaltung in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Aufgabenbefugnisse und Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sekundarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Für die Schulleitungen gilt Art. 27 Abs. 3.

Die Sekundarschulpflege kann in der Geschäftsordnung einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen solche Anordnungen ist der Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.

Die Sekundarschulpflege kann mit der Stadtverwaltung und/oder Dritten Leistungsvereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen.

Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Sekundarschulpflege kann für besondere Aufgaben oder für einzelne befristete Projekte beratende Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen.

Die Sekundarschulpflege regelt die Aufgaben und Kompetenzen in ihrer Geschäftsordnung und im Organisationsstatut.

Art. 27 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 28 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 29 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die administrative Organisation der Gemeinde.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Sekundarschulgemeinde an den Sitzungen der Sekundarschulpflege beratende Stimme.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Uster vom 24. November 2002 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 31 Übergangsregelung

Bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 15 Mitgliedern.

Art. 32 Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026

a) Amtsperioden

Die Amtsperiode 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2026 wird um sechs Monate bis am 31. Dezember 2026 verlängert. Die für diese Amtszeit gewählten Mitglieder der Schulpflege bleiben bis am 31. Dezember 2026 im Amt.

Die nachfolgende Amtsperiode wird verkürzt. Sie beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 30. Juni 2030.

Art. 33 Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026

b) Durchführung von Wahlen

Vor Inkrafttreten der Gebietsänderung ist die Sekundarschulgemeinde Uster befugt, im Namen der um die Aussenwachten Nänikon und Werrikon erweiterten, zukünftigen Sekundarschulgemeinde die Wahlen für die Amtsperiode ab 1. Januar 2027 durchzuführen. Dazu ist das in der politischen Gemeinde Uster (bzw. der erweiterten, zukünftigen Sekundarschulgemeinde Uster) wohnhafte Stimmvolk wahlberechtigt. Der erste Wahlgang ist am 27. September 2026 vorgesehen.

Art. 34 Inkrafttreten der Änderungen vom 8. März 2026

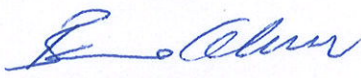
Die Änderung der Gemeindeordnung vom 8. März 2026 tritt mit Ausnahme der Art. 32 und 33 per 1. Januar 2027 in Kraft. Art. 32 und 33 treten per 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster wurde in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen und mit Urnenabstimmung vom 8. März 2026 geändert.

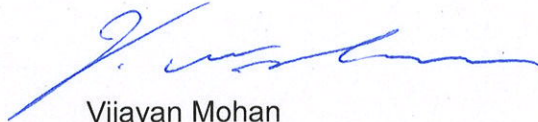
Sekundarschulpflege Uster

Der Präsident

Der Leiter Schulverwaltung



Benno Scherrer



Vijayan Mohan

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 2056 am 16. Dezember 2009 genehmigt.

Änderungen vom 8. März 2026 vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt:
Beschluss Nr.

Datum:

